

BP Nr. 21, 1. Änd./Ortsteil Stotzheim

Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und deren Abwägung (Beteiligung mit Schreiben vom 12.10.2020)

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
1. Landesbetrieb Straßen NRW, HS Euskirchen, Schreiben vom 09.10.2020	
Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
2. Industrie- und Handelskammer, Aachen, Schreiben vom 29.10.2020	
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
3. Bezirksregierung Köln – Dez. 54 (Gewässerentwicklung), Schreiben vom 02.11.2020	
<p>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser: Die derzeit zum größten Teil landwirtschaftlich genutzte Fläche soll mit Wohngebäuden bebaut werden. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 274_09 – „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Dieser GWK wurde im 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) und im 3. BWP sowohl im mengenmäßigen als auch im chemischen Zustand mit „schlecht“ bewertet. Der 3. BWP gilt ab dem 20.12.2020.</p> <p>Gegen eine Änderung des Bebauungsplans der Stadt Euskirchen bestehen keine Bedenken, wenn bei einem konkreten Vorhaben ein Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot der WRRL nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt wird.</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p><i>Kenntnisnahme..</i> Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Vorgartengestaltung, welche die Versiegelung im Vorgartenbereich auf ein erforderliches Maß reduzieren sollen. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan bereits Empfehlungen zur Nutzung von Zisternen, um anfallendes Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung zu nutzen und somit vor Ort zu versickern.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> Der Bebauungsplan sieht lediglich die Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern in offener Bauweise vor. Die Erstellung eines Fachbeitrags zum Verschlechterungsverbot der WRRL ist aufgrund der Dimension der hier ermöglichten Bauvorhaben daher nicht erforderlich.</p>
4. e-regio GmbH & Co. KG / Wasserversorgungsverband Euskirchen Swisttal (WES), Schreiben vom 04.11.2020	
<p>a) e-regio GmbH & Co. KG: Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz den Bedürfnissen entsprechend von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße "Am Himmelsgarten" aus, erweitert werden.</p>	<p>Zu a): <i>Kenntnisnahme.</i></p>

<p>b) Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swistal (WES): Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasser-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Trinkwasser-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße "Am Himmelsgarten" aus, erweitert werden.</p> <p>Der dargestellte Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 liegt in keinem Wasserschutzgebiet des WES und auch in keinem Einzugsbereich von Wassergewinnungsanlagen des WES.</p> <p>Für die Löschwasserversorgung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 können aus dem öffentlichen Trinkwassernetz als Grundschutz insgesamt 800 l/min (48 m³/h) Löschwasser über 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt unter Berücksichtigung aller Entnahmemöglichkeiten am öffentlichen Trinkwassernetz im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Diese Zusage gilt nur bei einem störungsfreien Betrieb, einer Wasserabnahme eines Normaltags und solange das Wasserversorgungsunternehmen nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.</p> <p>Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen: Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.</p> <p>Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu b):</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Das Plangebiet umfasst bis auf einen Fuß- und Radweg keine öffentlichen Verkehrsflächen. Versorgungsleitungen sind an dieser Stelle nicht vorgesehen.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Ausgleichspflanzungen sind nicht erforderlich. Da im Bereich des Fuß- und Radweges keine Versorgungsleitungen vorgesehen sind, kann es auch dort nicht zu Konflikten zwischen Baumwurzeln und Leitungsführungen kommen.</p>
--	---

5. Kreis Euskirchen – Der Landrat, Schreiben vom 10.11.2020	
<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen:</p> <p>a) Untere Bodenschutzbehörde: Da für das Plangebiet zum einen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in dem nach § 8 LBodSchG geführten Katasters über altlastverdächtige Flächen und Altlasten bzw. nach den gemäß § 5 LBodSchG zu erfassenden schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechenden Verdachtsflächen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Eintragungen zu dem o.g. Grundstück vorliegen und • mit der Bebauung keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Freiraum einhergehen, bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. <p>b) Untere Wasserbehörde: Gemäß Kapitel 4.4 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung ist beabsichtigt, das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser über die vorhandene Mischkanalisation in der Straße „Am Himmelsgarten“ abzuleiten. Grundsätzlich muss die Entwässerung gemeinwohlverträglich erfolgen. Alle Kanalisationen müssen hydraulisch ausreichend leistungsfähig sein, sämtliche Wässer schadlos abführen zu können. Die Kläranlage muss ausreichende Kapazitäten besitzen, die zusätzlichen Abwassermengen mitbehandeln zu können.</p> <p>Auf den angeschlossenen Flächen dürfen keine außergewöhnlichen Verschmutzungen erfolgen, insbesondere ist das Waschen von Fahrzeugen nicht gestattet.</p> <p>c) Untere Naturschutzbehörde Die UNB hat keine grundsätzlichen Bedenken. Die Festsetzungen zur Vorgartengestaltung und die Vorgaben der Gestaltungssatzung hinsichtlich Zäunen werden begrüßt.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Zu a): <i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Zu b): <i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> Gem. § 6 Abs. 1 und 2 der Euskirchener Stadtordnung ist das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie privaten Flächen grundsätzlich untersagt, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz gelangen können.</p> <p>Zu c): <i>Kenntnisnahme.</i></p>
6. Erftverband, Schreiben vom 09.10.2020	
<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
7. Westnetz GmbH / Stromnetz Euskirchen GmbH & Co KG, Schreiben vom 10.11.2020	
<p>Unsererseits bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
8. Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 21.10.2020	
<p>Der Bereich wurde von Kampfmitteln geräumt. Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich.</p> <p>Gleichwohl kann eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> Entsprechende Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>

<p>die zuständige Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion. Bitte beachten Sie in diesem Fall das Merkblatt für Baugründeingriffe auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.</p>	
---	--

Euskirchen 16.11.2020